

22. Mai 2007

Dogmatisches Gutachten

zu der von Herrn Pfarrer Dr. J. Cochlovius für das Gemeinденetzwerk
(E-Mail vom 10.5.2007) gestellten Frage:

„Wann der Punkt erreicht ist, dass ein bibel- und bekenntnisgebundener Pfarrer in der Landeskirche bei uns in Deutschland nicht mehr mit gutem Gewissen seinen Dienst tun kann. M. a. W.: Wann ist eine Situation erreicht, in der man nach dem Vorbild der schwedischen Brüder die kirchlichen Leitungsorgane nicht mehr als Leitung anerkennen kann und sich einer anderen Leitung unterstellen muss?“

1. Jeder Pfarrer ist nach seinem *Ordinationsgelübde* vor Gott und für seine Gemeinde verantwortlich dafür, dass das Wort rein verkündigt und die Sakramente recht verwaltet werden (CA V; VII).

Zum Ordinationsgelübde bzw. zum Ordinationsvorhalt gehört der Gehorsam gegenüber der Kirchenleitung und damit die Verantwortung zur Erhaltung kirchlicher Einheit und Gemeinschaft, die geistlich auf Wort und Sakrament gegründet ist.

Durch Wort und Sakrament wird die Kirche gebaut; ohne diese Mittel hört die Kirche auf, Kirche zu sein, selbst wenn sie noch den Namen Kirche trägt (Offb 3, 1).

2. Konflikte mit Kirchenleitungen können bei Entscheidungen und Forderungen aufbrechen, die dem Wort Gottes widersprechen. Dies kann sowohl von Kirchenleitungen wie von Gemeinden ausgehen. Dadurch werden Spannungen und Spaltungen ausgelöst, von denen die Einheit gefährdet und die Gemeinschaft zerstört wird. Dies aber ist ein aus dem Wesen der Kirche erwachsender Vorgang: *„Denn es müssen ja Spaltungen unter euch sein, damit die Rechtschaffenen unter euch offenbar werden“* (1 Kor 11, 19).

Das Ringen zwischen wahrer und falscher Kirche gehört zur Wirklichkeit der Kirche, und zwar ebenso wie sich das Ringen zwischen dem alten Menschen im Fleisch der Sünde und dem neuem Menschen im Geist Gottes als Folge der Taufe in jedem Christen vollzieht (Röm 6-8).

Zur Wirklichkeit der Kirche gehört auch, dass die Schafe die Stimme des guten Hirten, der sein Leben für die Schafe gibt und dem sie gehören, von der Stimme des Mietlings, der nur von den Schafen lebt, zu unterscheiden wissen: *„Und wenn er alle seine Schafe hinausgelassen hat, geht er vor ihnen her, und die Schafe folgen ihm nach; denn sie kennen seine Stimme. Einem Fremden aber folgen sie nicht nach, sondern fliehen vor ihm; denn sie kennen die Stimme der Fremden nicht“* (Joh 10, 4f).

Auf diese Vorgänge muss man auch in unserer Zeit mit geistlicher Einsicht achten. Dabei ist sorgfältig zu prüfen, ob es um zwischenmenschliche Konflikte geht, die nach der zweiten Tafel der zehn Gebote zu entscheiden sind; hier gilt der Ruf zu Umkehr und Vergebung. Oder ob es um das geht, was die erste Tafel der zehn Gebote berührt und daher Wesen und Auftrag der Kirche in der Gemeinschaft mit dem Dreieinigen Gott betrifft. Hier geht es dann nicht mehr um menschliche Meinungen, sondern um die eine heilsentscheidende Wahrheit in Jesus Christus (Joh 14, 6).

3. Auf Grund dieser Einsicht in die geistlichen Vorgänge kann eine Grenze der Gehorsamsverweigerung niemals formal oder kasuistisch bestimmt werden, sondern sie vollzieht sich in der akuten Situation als Entscheidung von *Bekennen und Verleugnen* nach dem Wort des Herrn *„Wer nun mich bekennt vor den Menschen, den will ich auch bekennen vor*

meinem himmlischen Vater. Wer mich aber verleugnet vor den Menschen, den will ich auch verleugnen vor meinem himmlischen Vater“ (Mt 10, 32).

Diese Entscheidung ist nicht kirchenpolitisch im Sinne von Konformitätsforderung oder Protest zu verstehen, sondern es geht um das, was für Zeit und Ewigkeit heilsentscheidend ist. Die Entscheidung aber besteht darin, ob wir das Gericht von Menschen mehr fürchten als das Gericht Gottes, aus dem wir durch den Glauben an Jesus Christus gerettet werden.

4. In der Verantwortung vor Gott und für seine Gemeinde gilt daher gerade auch gegenüber der kirchlichen Obrigkeit die *clausula Petri*: „Und sie riefen sie und geboten ihnen, keinesfalls zu reden oder zu lehren in dem Namen Jesu. Petrus aber und Johannes antworteten und sprachen zu ihnen: Urteilt selbst, ob es vor Gott recht ist, dass wir euch mehr gehorchen als Gott. Wir können's ja nicht lassen, von dem zu reden, was wir gesehen und gehört haben“ (Apg 4, 19f).

„Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen“ (Apg 5, 29).

5. Für die Auseinandersetzung in der konkreten Situation gilt für alle Beteiligte unbedingt die Regel des Herrn für die Konfliktbewältigung in der Gemeinde von Mt 18, 10-22. Sie zielt darauf ab, das verirrte Schaf zurückzuholen, den irrenden Bruder festzuhalten und zu gewinnen. Daher darf vor einem Gespräch unter vier Augen und mit zwei oder drei Zeugen überhaupt nichts öffentlich und durch Veröffentlichungen geschehen. Die Publizistik hat bei geistlichen Auseinandersetzungen überhaupt nichts zu suchen. Es geht dann aber auch nicht um Disziplinarmaßnahmen, sondern um Fragen von Bekenntnis und Lehre, die heilsentscheidend sind. Das Verfahren kann also nur ein Lehrverfahren sein, bei dem es um die Übereinstimmung und Gemeinschaft auf der Grundlage von Schrift und Bekenntnis geht, wie das in sämtlichen kirchlichen Grundordnungen bzw. Verfassungen festgehalten ist.

6. Die allerletzte Stufe ist die Feststellung, dass ein einzelner nicht mehr zur Gemeinde gehört bzw. dass die Kirche aufgehört hat, Kirche zu sein. Weder kann man aus der Kirche austreten, noch kann man eine neue Kirche gründen (1 Kor 1, 13; 3, 1-17). Es gibt nur den Anspruch und Nachweis, wahre Kirche Jesu Christi in der Übereinstimmung mit Schrift und Bekenntnis zu sein. Solche Entscheidungen können nur von Gott erbeten und geschenkt werden. Ein Beispiel dafür ist neben manchen anderen die *Confessio Augustana* von 1530, in der die Übereinstimmung (*magno consensu*) mit den Grundartikeln (*articuli fundamentales* – Art. 1-21) der christlichen Kirche (*ecclesia catholica*) vor Kaiser und Reich bezeugt und die eingerissenen Missstände (*abusus mutati* – Art. 22-28) abgewiesen wurden. In ähnlicher Weise bezeugte die Bekenntnissynode von Barmen-Gemarke 1934 gegenüber dem deutschchristlichen Kirchenregiment, dass durch seine Handlungsweise „die Kirche nach allen bei uns in Kraft stehenden Bekenntnissen aufhört, Kirche zu sein“. ¹

7. Abschließend ist daher auf die gestellte Frage zu antworten: Die Entscheidung in der konkreten Situation kann sich nur durch Bekennen oder Verleugnen vollziehen. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen müssen dann freilich sowohl von dem Pfarrer wie von der Gemeinde getragen werden.

In allem aber darf das tägliche Gebet mit Bitte und Fürbitte um Bewahrung vor Versuchung, in Anfechtung und bei Verfolgung für die Gemeinden und ihre Leitung nicht versäumt werden. Denn das ist das stärkste Mittel der christlichen Gemeinde in ihrer Verantwortung vor Gott.

Erlangen, am 15. Mai 2007.

Reinhard Slenczka

¹ Die 12 Bekenntnissynoden von 1934 bis 1943 sind ein heute leider vergessenes Vorbild für geistliche Kirchenleitung, die sich nicht an Richtungsmehrheiten und gesellschaftspolitischen Forderungen orientiert, sondern die Wahrheit nach Schrift und Bekenntnis gegenüber Ungehorsam und Irrlehren bezeugt: *Wilhelm Niesel Hg.*, Um Verkündigung und Ordnung der Kirche. Die Bekenntnissynoden der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union 1934-1943. Bielefeld 1949.